

Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Aachen (E.V.A.)

**Beschwerdeverfahren nach dem
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

– Verfahrensordnung –

für die Unternehmen des E.V.A.-Konzerns

Inkrafttreten: 01.01.2024

I. Übersicht / Anwendungsbereich

Der E.V.A.-Konzern betreibt als Bestandteil seines Compliance Management Systems ein Hinweisgebersystem, die sog. „*Compliance-Hotline*“.

Die Compliance-Hotline fungiert als Beschwerdekanal für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Die Compliance-Hotline ermöglicht es daher

- **Beschäftigten des E.V.A.-Konzerns,**
- **Geschäftspartnern sowie**
- **Dritten**

Hinweise und Beschwerden – auf Wunsch auch anonym – hinsichtlich

- **menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken** sowie
- **Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten**

im Geschäftsbereich des E.V.A.-Konzerns oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers (Lieferkette) abzugeben.

II. Verfügbare Beschwerdekanäle und Ansprechpartner

Die oben genannten Personengruppen haben die Möglichkeit, den externen Compliance-Berater des E.V.A.-Konzerns, **Rechtsanwalt Dr. Marcus Böttger** oder seinen anwaltlichen Vertreter, über die zwei folgenden Beschwerdekanäle zu erreichen.

1. Telefon-Hotline:

+49 (0) 800 / 31 29 777

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 17:00 bis 19:00 Uhr
(ausgenommen sind gesetzliche Feiertage)

2. E-Mail:

eva@criminalcompliance.de

III. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises beim externen Compliance-Berater des E.V.A.-Konzerns	2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises	3. Reporting	4. Weitere Aufklärung des Sachverhalts / Erarbeitung einer Lösung	5. Umsetzung der Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen	6. Überprüfung und Abschluss
<p>Telefon-Hotline:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sachverhalt wird erfasst b. Informationen werden hinterfragt c. Offene Fragen werden aufgeklärt d. Mitteilung einer Projektnummer an den Hinweisgeber <p>Beschwerde/ Hinweis per E-Mail:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hinweisgeber erhält eine Eingangsbestätigung b. Mitteilung einer Projektnummer an den Hinweisgeber 	<p>Die Beschwerde oder der Hinweis werden vom externen Compliance-Berater geprüft und rechtlich bewertet.</p> <p>Der externe Compliance-Berater erarbeitet erste Handlungsempfehlungen.</p>	<p>Die zuständige Stelle beim E.V.A.-Konzern erhält einen Compliance-Report.</p>	<p>Ggfs. im Austausch mit dem Hinweisgeber wird der gemeldete Sachverhalt durch E.V.A. aufgearbeitet.</p> <p>E.V.A. entwickelt (ggf. im Austausch mit dem Hinweisgeber) Lösungsansätze / Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>Die Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt.</p>	<p>Das erzielte Ergebnis / die gefundene Lösung wird mit dem Hinweisgeber erörtert.</p>

IV. Hinweisgeberschutz – „Non Retaliation“

Die Hinweisgeber haben wegen der Inanspruchnahme der Compliance-Hotline – egal ob per Telefon oder per E-Mail – keine Nachteile durch den E.V.A.-Konzern zu befürchten.

Der E.V.A.-Konzern verpflichtet sich ausdrücklich, keine Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen („**Non-Retaliation-Policy**“).

Der Schutzanspruch besteht jedoch nicht, wenn Gegenstand der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen sind oder die Meldung sonst missbräuchlich erfolgt ist.

V. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen und kann ggf. überarbeitet werden. Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.